

Berufungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität Wien

Regelung des Berufungsverfahrens für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

§ 1.

Die Einleitung eines Berufungsverfahrens erfolgt durch das Rektorat.

§ 2.

Das Rektorat hat dem Akademischen Senat die Einleitung des Berufungsverfahrens mitzuteilen.

§ 3.

Der Akademische Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen. Diese Berufungskommission ist aus dem wissenschaftlichen Stammpersonal der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Sigmund Freud Privatuniversität nach folgendem Vertretungsschlüssel zu beschicken: vier Vertretern bzw. Vertreterinnen aus der Professorenschaft und zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Mittelbaus. Zudem sind von der Studierendenvertretung zwei Studenten bzw. Studentinnen als Mitglieder der Kommission zu nominieren. Die Studierenden müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 120 ECTS Anrechnungspunkten absolviert haben.

Der Berufungskommission gehört ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen als beratendes Mitglied an, soweit der Arbeitskreis ein Mitglied entsendet.

§ 4.

Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist vom Vorsitzenden des Senats einzuberufen und bis zur Wahl eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden aus dem Kreise der Kommissionsmitglieder zu leiten. Der Senatsvorsitzende kann diese Funktion an den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät delegieren.

§ 5.

Die Ausschreibung der Professur erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Der Ausschreibungstext ist zumindest auf der Homepage der SFU und zusätzlich in in- und/oder ausländischen Medien zu veröffentlichen. Die können auch elektronische Medien sein.

§ 6.

Der Akademische Senat hat die Bestellung zweier externen Gutachter bzw. Gutachterinnen auf Vorschlag der Professorenkurie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vorzunehmen. Gutachter bzw. Gutachterinnen können – soweit im Einzelfall erforderlich – als voll stimmberechtigte Mitglieder in die Berufungskommission kooptiert werden.

§ 7.

Der Akademische Senat hat die Bestellung eines internen Gutachters auf Vorschlag des Dekans vorzunehmen. Der Gutachter bzw. die Gutachterin ist aus dem Kreis der Mitglieder der Berufungskommission auszuwählen.

§ 8.

Die Gutachter haben anhand der Bewerbungsunterlagen und des Ausschreibungstextes eine schriftlich ausführlich zu begründende Auswahl der am besten geeigneten KandidatInnen vorzunehmen.

§ 9.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der eingelangten Gutachten erstellt die Berufungskommission eine Liste der geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen, die vom Rektor der Universität zu einem öffentlichen Hearing vor der Berufungskommission eingeladen werden. Die Präsentation besteht aus einem Vortrag und anschließender Diskussion.

§ 10.

Die Berufungskommission erstellt aufgrund der Gutachten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Präsentation einen ausführlich begründeten Vorschlag, der in der Regel drei Personen zu umfassen hat.

§ 11.

Der Besetzungsvorschlag ist unverzüglich dem Rektorat zu übermitteln.

§ 12.

Der Rektor kann den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidaten bzw. Kandidatinnen enthält. Der Rektor hat darüber den Senat zu informieren.

§ 13.

Die Berufungskommission kann im Falle der Zurückweisung einen neuen Dreivorschlag erstellen oder einen entsprechend begründeten Beharrungsbeschluss fassen.

§ 14.

Im Falle der Ablehnung des Beharrungsbeschlusses durch den Rektor muss die Professur neu ausgeschrieben und ein neues Berufungsverfahren eingeleitet werden.

§ 15.

Der Rektor hat die Auswahl aus der von der Berufungskommission erstellten Reihung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen vorzunehmen und unverzüglich Berufungsverhandlungen mit der ausgewählten Person aufzunehmen.

§ 16.

In Anlehnung an das im Universitätsgesetz 2002 unter § 99 geregelte Verfahren ist eine zunächst befristete Ernennung einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors unter den folgenden Bedingungen möglich:

- (1) Die zu besetzende Stelle wird etatmäßig eingerichtet.
- (2) Die Auswahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten obliegt dem Rektor auf Vorschlag bzw. nach Anhörung des Senats.
- (3) Die etatmäßig eingerichtete Stelle wird auf maximal drei Jahre befristet besetzt. Nach spätestens zwei Jahren ist ein den Bestimmungen der Berufsordnung entsprechendes Berufungsverfahren durch den Senat einzuleiten. Die bisherige Inhaberin bzw. der bisherige Inhaber der Stelle wird ausdrücklich zu einer Bewerbung eingeladen.
- (4) Das ordentliche Berufungsverfahren muss binnen eines Jahres (also längsten drei Jahre nach der befristeten Ernennung der Universitätsprofessorin bzw. des Universitätsprofessors) zu einem Abschluss gebracht werden.
- (5) Ist das Verfahren (aus welchen Gründen auch immer) zum Ablauf der Befristung nicht beendet, so kann die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber bis zu einer positiven Erledigung des Verfahrens mit der interimsmäßigen Vertretung dieser Stelle durch den Rektor beauftragt werden.